

Gruppenversicherungsvertrag

zwischen

Drivy Austria

Parkring 10
Liebenberggasse 7
Vienna 1010 Austria

(im Folgenden „Drivy“ der Versicherungsnehmer)

und

AWP P&C S.A

Niederlassung für Österreich

Pottendorferstrasse 23-25
11202 Wien

im folgenden „AWP / der Versicherer“

über Leistungen im Bereich Mobilitätsschutz, vermarktet unter dem Produktnamen „Drivy Mobilitätsschutz“

Präambel

AWP P&C S.A., bietet als Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Gruppenversicherung an. Die versicherten Personen sind die Kunden des Versicherungsnehmers. Sie sind berechtigt, im Versicherungsfall die versicherungsvertraglichen Leistungen ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers unmittelbar gegenüber AWP geltend zu machen und in Anspruch zu nehmen. AWP erbringt diese Leistungen durch die Mondial Assistance GmbH (im Folgenden: Mondial).

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer nach Maßgabe dieses Gruppenversicherungsvertrages und den in den **Anlagen A1** niedergelegten Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz zu gewähren. Die in den Gruppenversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer einbezogenen versicherten Fahrzeuge erhalten Versicherungsschutz nach Maßgabe der in den **Anlagen A1** niedergelegten Versicherungsbedingungen, die den versicherten Personen zur Verfügung gestellt werden.

Geltungsbereich: Die Versicherung gilt für in der Republik Österreich zugelassene Personenkraftfahrzeuge und Transporter mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5t. Die Vermarktung des Versicherungsschutzes erfolgt unter den Produktnamen „Drivy Mobilitätsschutz.“

§ 2 Kommunikation

Der Versicherungsnehmer stellt den Kunden vor Abschluss des Miet-Vertrages „Drivy Mobilitätsschutz“ die in den **Anlagen A1** definierten Versicherungsbedingungen zur Verfügung. Bei dem „Drivy Mobilitätsschutz“ wird die Leistungsberechtigung im Schadenfall anhand der Mietvertragsnummer im Drivy Extranet unter www.drivy.at/extranet/assistance geprüft. Aus den Versicherungsbedingungen geht hervor, dass Träger des versicherten Risikos AWP ist. Ebenso ist in ihnen die unter § 3 genannte Hotline verzeichnet, unter der AWP über Mondial GmbH die Erbringung der versicherungsvertraglich geschuldeten Leistungen organisiert.

§ 3 Leistungserbringung, Reporting

(1) AWP stellt über Mondial GmbH eine telefonische Notrufzentrale mit eigener Nebenstelle (Rufnummer:+43 1 525 03 6983) für den vorliegenden Versicherungsvertrag zur Verfügung. Die Notrufzentrale ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr mit qualifizierten Mitarbeitern besetzt, die die versicherungsvertraglich geschuldeten Leistungen organisieren.

Die Mitarbeiter der Notrufzentrale melden sich mit: „Guten Tag, Drivy Mobilitätsservice, Vorname, Nachname, was kann ich für Sie tun?“

Die versicherten Personen sind bei Eintritt des Versicherungsfalles ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers berechtigt, AWP über diese Rufnummer in Anspruch zu nehmen. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, die versicherten Leistungen mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber der versicherten Person zu erbringen.

Der Anspruch auf Mobilitätsschutz ergibt sich durch Prüfung der Mietvertragsnummer im Extranet von Drivy (www.drivy.at/extranet/assistance). Bei nicht vorhandener Deckung muss der Drivy-Kunde (Fahrer des Fahrzeugs) in Vorlage treten.

AWP ist nicht verpflichtet, dem Begünstigten Vergütungen zu zahlen, wenn die Pannenhilfe oder andere Dienstleistungen von einer anderen Stelle als Mondial oder ohne Kenntnis und vorherige Zustimmung derselben erbracht wurden. Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit des Vorausgehenden kann AWP nach eigenem Ermessen und nach Prüfung der Schutzverpflichtung die Kosten erstatten, die AWP bei Beauftragung eines Dienstleisters entstanden wären und die durch Vorlage der Originalbelege nachgewiesen werden.

(2) Das Reporting von AWP an den Versicherungsnehmer erfolgt nach Maßgabe von **Anlage B**.

§ 4 Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Inhalt und das Aussehen aller Werbeunterlagen, Kundeninformationen oder sonstigen Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder diesen erwähnen, vor Verwendung und Veröffentlichung mit AWP abzustimmen. Sollte eine Abstimmung über eine entsprechende Veröffentlichung im Drivy-Hilfecenter im Einzelfall vorab nicht möglich sein, wird der Versicherungsnehmer die Informationen vor Veröffentlichung zur Freigabe AWP vorlegen. AWP wird die Freigabe zur Veröffentlichung nicht unbillig verweigern.

Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Werbung keine Unrichtigkeiten über den Versicherungsschutz enthält und nicht zu Unklarheiten führt.

(2) Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass die versicherten Personen die Versicherungsunterlagen (Versicherungsbedingungen gem. **Anlage A1**) sowie die Mietvertragsnummer, mit der ein Nachweis über den Tarif besteht, erhalten.

In ihnen ist auch die Telefonnummer der Mondial verzeichnet, die als Notrufzentrale von AWP eingesetzt wird. Die versicherten Personen sind berechtigt und verpflichtet, ihre versicherten Schäden unverzüglich der Notrufzentrale der Mondial zu melden und die Schadensregulierung dort steuern zu lassen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den versicherten Personen einen vom Versicherer ausgestellten Versicherungsausweis (Mietvertrag mit Versicherungsbedingungen) auszuhandigen.

(3) Bestandsverwaltung

Der Versicherungsnehmer übernimmt im Außenverhältnis gegenüber den versicherten Personen die Bestandsverwaltung. Jegliche vertragswesentliche Kommunikation bezüglich des Einschlusses der versicherten Fahrzeuge in den Versicherungsschutz gem. **Anlage A1** erfolgt zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer verwaltet die Daten der versicherten Fahrzeuge und erfasst Änderungsmeldungen.

(4) Stichtagsmeldungen

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer monatlich jeweils bis spätestens zum fünfzehnten Werktag nach Beginn des Folgemonats die Anzahl der Vermiettage des Vormonats, für die Versicherungsschutz bestand.

(5) Für Schäden, die AWP durch nicht rechtzeitig oder fehlerhaft erfolgte Übermittlung der Versicherungsabschlüsse entstehen, haftet der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig und in vollem Umfang. Er verpflichtet sich, AWP von jeglichen Ansprüchen der versicherten Personen, die hieraus entstehen könnten, freizustellen.

§ 5 Vertragsbeginn und Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Gruppenversicherungsvertrag beginnt am 01.06.2016 um 0.00 Uhr. Es versteht sich die Versicherungsperiode gleich Kalenderjahr.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018 und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende der Versicherungsperiode (31.12.) schriftlich per Einschreiben durch eine der beiden Parteien gekündigt wird.

(2) Die versicherten Personen können ab dem 01.06.2016 um 0.00 Uhr in den vorliegenden Gruppenversicherungsvertrag einbezogen werden.

(3) Dieser Vertrag steht in Zusammenhang mit einem internationalen Versicherungsprogramm unter Führung der Allianz France. Wird dieses Programm beendet, oder scheidet der Versicherungsnehmer aus diesem Programm aus, sind beide Parteien berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt der Programmbeendigung oder des Ausscheidens außerordentlich zu kündigen.

(4) Nach Vertragsende ist sämtliches Versicherungsmaterial für Endkunden (Versicherungsbestätigung, AVB, Werbematerial) beim VN zu vernichten sowie alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Informationen und Dateninhalte in der Webseite des VN vollständig und unverzüglich zu löschen.

§ 6 Versicherungsprämie und Abrechnung

(1) Die Versicherungsprämie ist in **Anlage A2** ersichtlich.

(2) Bei dem Drivy Mobilitätsschutz werden jeweils die Vermietttage des vorangegangenen Monats abgerechnet und an AWP gemeldet.

(3) Abrechnung und Fälligkeit:

AWP erstellt aufgrund der gem. § 6 (2) gemeldeten Vermietttage monatlich eine Prämienrechnung.

Die Prämie ist vom Versicherungsnehmer 40 Tage nach Rechnungsstellung durch AWP auf das in der Rechnung benannte Konto von AWP zu entrichten.

(4) Verzug

Wenn die Prämienzahlung nicht zu oben genannter Fälligkeit auf den Konten von AWP eingegangen ist, ist AWP berechtigt, unbeschadet der Rechte aus §§ 38, 39 VersVG, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend zu machen. Dem Versicherungsnehmer steht der Einwand des Zahlungsverzuges der versicherten Personen gegenüber AWP nicht zu. Er haftet vollumfänglich und unabhängig von fremdem oder eigenem Verschulden für die gem. Absatz 1 geschuldeten Versicherungsprämien.

(5) Eine Beitragsrückerstattung wegen Risikowegfall während der Laufzeit einer einzelnen Ablaufpolice wird zwischen AWP und dem Versicherungsnehmer ausgeschlossen.

(6) AWP ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der versicherten Personen mit Beitragsforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen. § 35 VersVG ist insoweit abbedungen.

(7) AWP behält sich das Recht vor, jederzeit nach Ankündigung, Prüfungen hinsichtlich der Prämienabrechnung beim Versicherungsnehmer durchzuführen. AWP wird den Versicherungsnehmer in angemessener Frist vor dem Prüftermin informieren. Die Prüfung erfolgt spätestens 15 Arbeitstage nach Ankündigung durch eigenes Personal oder Beauftragte auf Kosten von AWP. Der Versicherungsnehmer wird AWP zum Audit-Termin am Sitz des Versicherungsnehmers sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Prämienabrechnung erforderlich sind. Das Datenschutzgesetz (DSG) wird dabei eingehalten. Dieses Recht gilt während der Laufzeit des Vertrages und bis zu 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages.

§ 7 Anpassungsrecht des Versicherers

(1) AWP und der Versicherungsnehmer führen jährlich nach Ablauf des ersten Halbjahres Review-Gespräche über das Produkt und seine Entwicklung (Anzahl Vermietttage, Schadenhäufigkeit, Höhe der Schadenkosten, interner Serviceaufwand, ggf. Produkthanpassung) und die maßgeblichen Umweltfaktoren (Lebenshaltungskostenindex, Personalkostenentwicklung, jährliche, durchschnittliche Preissteigerung), die die Höhe der Versicherungsprämie beeinflussen. Die Ergebnisse der Auswertungen können zu Anpassungen in den Bedingungen gem. **Anlage A1** führen, ebenso wie zu der Notwendigkeit für AWP, von ihrem Recht der Prämienanpassung Gebrauch zu machen.

(2) Vorgehen bei Bedingungsanpassung

AWP erstellt bis 31. August eine Neufassung der Versicherungsbedingungen gem. **Anlage A1** und übersendet sie in schriftlicher Form an den Versicherungsnehmer. Mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres sind diese Bedingungen Gegenstand des vorliegenden Gruppenversicherungsvertrages.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres ausschließlich die neuen Versicherungsbedingungen für seine versicherten Personen / Risiken zu verwenden.

(3) Vorgehen bei Prämienanpassung

AWP kann aufgrund der Gespräche gem. Absatz 1 die Höhe der Prämie für das folgende Vertragsjahr anpassen. Die Erhöhungsanzeige erfolgt gegenüber dem Versicherungsnehmer in Schriftform bis zum 31. August mit Wirkung für das kommende Versicherungsjahr.

Erhöht der Versicherer auf Grund der Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen. Für ausgegebene Ablaufpolicen: Von einer Anpassung der Prämie werden die Verträge mit versicherten Personen nicht erfasst, die (als Ablaufpolicen) bereits gegenüber versicherten Personen ausgegeben worden sind. Für sie gilt die Nachhaftung von AWP zu den Bedingungen ihrer Zeichnung.

§ 8 Nachhaftung

Die Nachhaftung von AWP beschränkt sich, auch gegenüber den versicherten Fahrzeugen/Personen, auf den Zeitraum, für den der Versicherungsnehmer die Versicherungsprä-

mien für die versicherten Risiken vollständig entrichtet hat. Sollte sich aus gesetzlichen Vorgaben eine hierüber hinaus gehende Nachhaftung von AWP ergeben, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, AWP von jeglichen diesbezüglichen Kosten freizustellen.

§ 9 Modalitäten des Versicherungsschutzes gegenüber den versicherten Personen

(1) Fahrzeuge gelten als versichert, die im Extranet des Versicherungsnehmers aufgeführt sind und für die bis zum 15. des Folgemonats, in dem der Versicherungsschutz begonnen hat, auch die Versicherungsprämie entrichtet ist.

(2) Für den Fall, dass sich Personen zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes bei AWP melden, ohne dass AWP die Versicherungsdaten des versicherten Fahrzeugs prüfen kann (z.B. bei Ausfall des Extranets des Versicherungsnehmers), führt AWP eine Plausibilitätskontrolle durch und leistet unter Vorbehalt.

(3) Es kann auch die Kenntnis und das Verhalten der Versicherten berücksichtigt werden, wenn und soweit nach dem Gesetz oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Kenntnis und das Verhalten der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind.

(4) Vermieter und Mieter müssen die in den Allgemeinen Drivy Vermietbedingungen aufgestellten Regeln beachten.

Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer über Änderungen seiner Vermietbedingungen und stellt ihm jeweils ein Exemplar der Bedingungen zur Verfügung.

Insbesondere ist der **Vermieter** verpflichtet,

- für das im Portal der VN angebotene Fahrzeug die eigene vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten.
- dem Mieter das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und funktionstüchtigen Zustand – insbesondere mit zeitlich ausreichend gültiger Hauptuntersuchungs-Plakette - zu überlassen.
- Mängel am Fahrzeug jeweils zu Beginn und Ende der Vermietung im Übergabeprotokoll zu vermerken.
- im Übergabeprotokoll folgende Daten einzutragen bzw. zu vervollständigen: Buchungsnummer, Name, Vorname, Fahrzeugdaten (Hersteller, Typ, amtl. Kennzeichen), Tag und Zeit von Fahrtbeginn sowie von Fahrtende, Kilometerstand bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie die (Mobil-)Telefonnummer, das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Der **Mieter** insbesondere

- darf das Fahrzeug keinem Dritten - nicht auf der Plattform der VN registrierten und als Zweitfahrer gebuchten - zum Gebrauch vor allem als Fahrer überlassen.
- muss im Übergabeprotokoll folgende Daten eintragen bzw. vervollständigen: Buchungsnummer, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Führerscheinnummer und -Ausstellungsdatum, Fahrzeugdaten (Hersteller, Typ, amtl. Kennzeichen), Tag und Zeit von Fahrtbeginn sowie von Fahrtende, Kilometerstand bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie die (Mobil-)Telefonnummer und das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen.

§ 10 Vertraulichkeitsvereinbarung und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenüber Dritten, insbesondere Mitbewerbern, zur Verschwiegenheit über den Inhalt dieses Vertrages.
2. AWP wird im zulässigen und erforderlichen Umfang Daten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, erheben, speichern und nutzen.
3. AWP beauftragt die Mondial zur Abwicklung von Versicherungsfällen bzw. zur Erbringung weiterer vertraglich geschuldeter Leistungen. Der Mondial werden die für die Serviceleistung erforderlichen Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung gestellt.
4. Gesundheitsdaten der versicherten Personen werden grundsätzlich nur mit entsprechender Einwilligung der versicherten Personen an andere Versicherer, Rückversicherer, medizinische Gutachter oder andere Stellen übermittelt, ausgenommen sind gesetzliche Verpflichtungen zur Datenweitergabe z.B. im Rahmen von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft.
5. Beide Parteien sichern die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Normen, insbesondere des Datenschutzgesetzes (DSG) im Rahmen der Durchführung dieser Zusammenarbeit zu.

§ 11 Salvatorische Klausel, Änderungsverlangen der Aufsichtsbehörde

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was als Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

(2) Sollte die Aufsichtsbehörde Änderungen dieses Vertrages bzw. der ihm zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen verlangen, so wird der Versicherungsnehmer daran mit-

wirken, dass diese Änderungen im Einvernehmen mit AWP erfolgen. Kommt ein Einvernehmen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Änderungsbedarfs nicht zustande, so haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit zum vereinbarten Ablauftermin wird hierdurch nicht berührt.

§ 12 Embargoklausel

Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen, nicht-europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 13 Anzuwendendes Recht, Beschwerden, Widerrufsrecht

(1) Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

(2) Beschwerden

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien, zuständig.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Erklärungen, Zusicherungen oder Nebenvereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages – auch der Anlagen – und/oder zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt und rechtsverbindlich unterzeichnet sind. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(2) Dieser Vertrag ist für beide Vertragspartner weder ganz noch in Teilen übertragbar. Ausgenommen hiervon sind Übertragungen aufgrund konzerninterner Umstrukturierungen.

(3) **Anti-Korruptionsklausel:**

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags oder eines auf dessen Grundlage geschlossenen Einzelvertrages, keinerlei Handlungen zu begehen, zu veranlassen oder zuzulassen, die dazu führen könnten, dass die Vertragspartner oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften verletzen, die der Bekämpfung der Korruption

dienen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung von Vorteilen, einschließlich Beschleunigungszahlungen, an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, deren Angehörige oder diesen nahestehende Personen.

Die Vertragspartner verpflichten sich weiter, Angestellten oder Beauftragten des jeweils anderen Vertragspartners keinerlei unangemessene Vorteile finanzieller oder anderer Art für diese, den anderen Vertragspartner oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass der eine Vertragspartner den anderen Vertragspartner oder einen Dritten bei der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags oder eines auf dessen Grundlage geschlossenen Einzelvertrages in unlauterer Weise bevorzugen.

Zugleich verpflichten sich die Vertragspartner, dafür zu sorgen, dass Angestellte oder Beauftragte keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für sich, ihren Arbeit- oder Auftraggeber oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie einen anderen bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags oder eines auf dessen Grundlage geschlossenen Einzelvertrages in unlauterer Weise bevorzugen.

Die Vertragspartner haben sich jeweils unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis davon erlangen oder den begründeten Verdacht haben, dass bei der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen wurde.

AWP ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn AWP Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass der Vertragspartner bei der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen hat.

Anlagenverzeichnis:

Anlage A Mobilitätsschutz

1. Versicherungsbedingungen zur Aushändigung an den Endkunden
2. Vergütung / Prämie / Schadenhäufigkeit

Anlage B Reports und Statistiken

Datum _____

Datum _____

Paulin Dementhon (Präsident)
Drivy Austria

Dr. Christoph Heissenberger (CEO)
ppa. Robert Stritzl (CSO)
AWP P&C S.A.
Niederlassung für Österreich

Anlage A1 Versicherungsbedingungen Drivy Mobilitätsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen von AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich (im Nachfolgenden AWP) für den Drivy Mobilitätsschutz

(A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer:

Die Rufnummer der Servicestelle des Drivy Mobilitätsschutz lautet +43 1 525 03 6983 und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen des Drivy Mobilitätsschutz ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit: Der Drivy Mobilitätsschutz ist für die im Mietvertrag genannte Mietdauer gültig.

(B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Eigentümer: Hierunter ist der Halter des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen (Vermieter).

Fahrer: Hierunter ist der Fahrer des gedeckten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Panne / des Unfalls zu verstehen (Mieter).

Fahrzeug: Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge und Transporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, die in Österreich zugelassen sind.

Panne: Unter „Panne“ wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeugs verstanden, das beim Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeuges führt; gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen von zu Hause aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann. Ebenfalls vom Mobilitätsschutz umfasst sind Reifenpannen, Schlüsselprobleme (abgebrochen, verloren oder im Fahrzeug eingeschlossen) sowie Falschbetankungen, sowie Benzinmangel.

Unfall: Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, das zur Fahruntüchtigkeit des gedeckten Fahrzeugs führt.

Vandalismus: Unter Vandalismus versteht man allgemein eine blinde Zerstörungswut, die an dem gedeckten Fahrzeug ausgelassen wird.

Geltungsbereich: Österreich, Deutschland, Belgien, Frankreich (mit Ausnahme der französischen Überseegebiete), Luxemburg, Schweiz, Italien, Spanien, Niederlande, Portugal, Monaco, Andorra, Dänemark, Polen, Slowenien und Tschechische Republik.

(C) LEISTUNGEN bei Panne / Unfall / Vandalismus für den Fahrer:

1. Pannenhilfe / Unfallhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne / einem Unfall die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht fortgesetzt werden sorgt der Drivy Mobilitätsschutz – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe / Unfallhilfe

Sollte die Pannenhilfe / Unfallhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und Ladung, bis zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt geschleppt. Die Kosten für den Abschleppvorgang sind von dem Drivy Mobilitätsschutz gedeckt.

3. Bergen nach einem Unfall

Der Drivy Mobilitätsschutz organisiert die Bergung des Fahrzeugs, falls dieses bei einem Unfall von der Straße abgekommen ist. Dies gilt sowohl für das Fahrzeug selbst, als auch für mitgeführte nicht gewerbliche Anhänger (z.B. Wohnwagen) und das Gepäck. Der Drivy Mobilitätsschutz deckt hierdurch entstehende Kosten bis max. 300,- €.

4. Weiterfahrt/Heimreise/Hotelkosten

Kann das Fahrzeug vor Ort nicht wieder instand gesetzt werden übernimmt der Drivy Mobilitätsschutz:

- Taxikosten bis max. 150 Euro für eine einfache Fahrt oder
- Taxikosten bis max. 70 Euro für eine Zubringerfahrt zum Bahnhof / Flughafen sowie Zugtickets (2. Klasse) oder Flugtickets (Economy Class), falls die Zugfahrt länger als 6 Stunden dauert.
- Zusätzlich deckt der Drivy Mobilitätsschutz die Kosten für eine (1) Hotelübernachtung vor Ort für alle Fahrzeuginsassen (max. 80 Euro pro Person pro Nacht), falls am Pannen-/ Unfalltag kein Zug / kein Flug mehr verfügbar ist.

(D) LEISTUNGEN bei Panne / Unfall / Vandalismus für den Eigentümer:

1. Abholung des reparierten Fahrzeugs

Drivy Mobilitätsschutz deckt die Kosten für die Abholung des reparierten Fahrzeugs durch den Eigentümer in folgendem Rahmen:

- Taxikosten bis max. 150 Euro für eine einfache Fahrt oder
- Taxikosten bis max. 70 Euro für eine Zubringerfahrt zum Bahnhof / Flughafen sowie Zugtickets (2. Klasse) oder Flugtickets (Economy Class), falls die Zugfahrt länger als 6 Stunden dauert.

(E) Einschränkungen des Mobilitätsschutzes

1. Die Drivy Assistance ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat. Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung die Drivy Assistance nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die Drivy Assistance berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse:

a) Mobilitätsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie, Autorennen, Rallyes, außergewöhnliche Witterungsbedingungen (z.B. Überschwemmungen, Stürme usw.) unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.

b) Mobilitätsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist die Drivy Assistance berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

c) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren, sind vom Mobilitätsschutz nicht umfasst.

(F) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadensfall

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich der Drivy Assistance anzuzeigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen der Drivy Assistance zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat der Drivy Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die gedeckte Leistung organisiert werden kann, der Drivy Assistance zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist die Drivy Assistance von ihrer Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der Drivy Assistance obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

(G) Risikoträger und Gerichtsstand

1. Träger des versicherten Risikos ist die AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorferstrasse 23-25.

2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien.

3. Es gilt österreichisches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person Wien oder der Ort in Österreich, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.

(H) Datenschutz

Da uns der Schutz Ihrer persönlichen Daten wichtig ist, vor allem in Bezug auf die Wahrung des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Nutzung dieser Informationen, verpflichtet sich AWP zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte:

1. Erlaubnis der Datennutzung: Mit der Eingabe Ihrer persönlichen Daten erteilen Sie uns die Erlaubnis, diese zu speichern und für Abwicklungsprozesse innerhalb des Buchungsprozesses und evtl. späteren Versicherungsleistungsprozesses zu verwenden. Es werden nur Daten erhoben, gespeichert und genutzt, die unbedingt für die Abwicklungsprozesse notwendig sind.

2. Datenintegrität: Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nur für Abläufe/Zwecke, für die diese erhoben wurden. Dabei ergreifen wir wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, damit diese Daten zum Zeitpunkt der Erhebung für den vorgesehenen Zweck notwendig, richtig, vollständig und aktuell sind.

3. Umfang der Datenerhebung/Speicherung: Folgende Kundendaten werden von uns erhoben und gespeichert: Persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer)

4. Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten: Wir stellen angemessene und wirksame Verfahren gegen Verlust, Missbrauch sowie unberechtigte und unbefugte Zugriffe, Offenlegung, Veränderung und Löschung bereit.

5. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte: Wir leiten Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter. Bitte beachten Sie abweichend davon die unten aufgeführten Hinweise zu Datenschutz im Schadenfall.

6. Datenschutz im Schadenfall: Entsprechend den Regeln des Datenschutzgesetzes (DSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

7. Durchsetzung und Einhaltung dieser Datenschutzerklärungen: AWP verpflichtet sich, die oben genannten Punkte in Bezug auf den Datenschutz wie beschrieben einzuhalten.

Anlage A2

Vergütung / Prämie

Die Versicherungsprämie pro Fahrzeug und Tag beträgt **EUR 0,52** (inkl. Versicherungssteuer).

Die Schadensentwicklung wird von AWP überwacht. AWP informiert den Versicherungsnehmer rechtzeitig über eine Verschlechterung der Schadenshäufigkeit, um ggf. die Prämie/Versicherungsbedingungen anzupassen.

Kulanzleistungen, die von AWP nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer erbracht wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Ausgleich hierfür erfolgt jeweils am Monatsende.

Die Kosten für eventuell benötigte Druckunterlagen werden nicht von AWP getragen.

Zusätzliche Vereinbarungen:

Ersatzfahrzeuge:

Ersatzfahrzeuge sind im Drivy Mobilitätsschutz nicht vorgesehen und nicht in der Prämie berücksichtigt. Sollte Drivy in Einzelfällen entscheiden, dass ein Fahrer ein Ersatzfahrzeug erhalten soll, organisiert AWP gerne im Auftrag von Drivy ein entsprechendes Fahrzeug und AWP berechnet die anfallenden Kosten 1:1 an Drivy weiter.

Organisation der Weiterfahrt durch den Fahrer ohne Information an Mondial:

Sollte ein Fahrer ohne Information an Mondial Hilfeleistungen veranlassen, erstattet AWP gemäß § 3 Absatz 5 des Vertrages nachträglich den Kostenanteil, der AWP bei Beauftragung eines Dienstleisters entstanden wäre. Der Fahrer ist in diesen Fällen verpflichtet, eine entsprechende Rechnung als Nachweis der entstandenen Kosten bei AWP einzureichen.

Anlage B

Reporting und Statistiken

Monatlich erhält Drivy statistische Auswertungen über die im Rahmen des Drivy Mobilitäts-service bearbeiteten Fälle. Die Vorlage wird zwischen Drivy und AWP abgestimmt.

Nach Abschluss eines Vertragsjahres erhält Drivy eine statistische Auswertung über den Verlauf der Verträge in Hinsicht auf Schadenhäufigkeit, entstandene Kosten und Pannennur-sachen, wobei eine Indikation der Vertragsentwicklung mindestens alle 6 Monate vorgese-hen ist.